

Nr. 04 / Monat 2022



## **Newsletter**

### **DIHK Steuern | Finanzen | Mittelstand**

#### **In dieser Ausgabe:**

<b>Editorial .....</b>	<b>2</b>
<b>Aktuelles Steuerrecht.....</b>	<b>2</b>
Wegen hoher Energiepreise: Energie-Entlastungspaket der Ampel-Koalitionäre .....	2
Steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der ukrainischen Kriegsflüchtlinge .....	4
Steuer- und Abgabefreiheit bei Gutscheinen, Geldkarten: Welche Voraussetzungen? .....	6
Unternehmereigenschaft von Aufsichtsratsmitgliedern.....	8
<b>Aktuelle Haushaltspolitik .....</b>	<b>9</b>
Bundeshaushalt 2022: Planungen am aktuellen Rand .....	9
Gemeindefinanzen auch 2021 im Plus.....	10
Steuereinnahmen im Februar 2022 deutlich über dem Vorjahresergebnis .....	11
Planungen des Bundes zum Sondervermögen Bundeswehr.....	12
Öffentliche Schulden 2021 auf Höchststand.....	13
<b>EU-Politik.....</b>	<b>14</b>
Evaluierung des SURE-Programms zur Finanzierung nationaler Kug-Regelungen.....	14
Green Deal: Ratseinigung zum europäischen CO2-Grenzausgleich .....	15
EU-Kommission verabschiedet Beihilferegeln für Liquiditätsbeihilfen und Energie-Zuschüsse	15
Umsetzung der OECD-Vereinbarung über eine weltweite effektive Mindestbesteuerung.....	17
<b>Internationales Steuerrecht .....</b>	<b>18</b>
USA planen neue Milliardensteuer .....	18

## Editorial

Die Bundesregierung hat weitere Entlastungen für Bürger sowie Unternehmen und ihre Beschäftigten zur Abfederung der Folgen des Ukrainekriegs auf den Weg gebracht. In Gesetzentwürfe umgesetzt werden derzeit die Maßnahmen, auf die sich der Koalitionsausschuss bei seinem Treffen am 23./24. März 2022 verständigt hat.

Im Mittelpunkt stehen Maßnahmen, mit denen den in Folge des Ukrainekriegs schnell und deutlich gestiegenen Energiekosten etwas entgegengesetzt werden soll. Zum Beispiel sollen die Energiesteuern auf Benzin und Diesel für drei Monate auf die europäischen Mindestbeträge gesenkt werden. Durch diese Maßnahmen werden auch viele mittelständische Betriebe und Selbständige entlastet. Belastungen kommen allerdings auf Arbeitgeber zu, weil sie die einmalige Energiepauschale in Höhe von 300 Euro umsetzen müssen. Die Maßnahmen an sich sind nicht zu kritisieren, allerdings wäre es besser gewesen, wenn die Ampelkoalitionäre die Unternehmen hier früher eingebunden hätten, um die nun entstehenden bürokratischen Belastungen zu vermeiden.

Bereits im Gesetzgebungsverfahren befinden sich weitere Maßnahmen, wie die Erhöhung des Arbeitnehmerpauschbetrags und die Erhöhung des Grundfreibetrags. Auch vielen Unternehmen in den Regionen dürfte es helfen, dass ihre Mitarbeiter davon profitieren, dass die Entfernungspauschale für Fernpendler (ab dem 21. Kilometer) sowie die Mobilitätsprämie erhöht werden.

Über die steuerlichen Entlastungen durch das Vierte Corona-Steuerhilfegesetz haben wir bereits berichtet. Hier hoffen wir noch immer, dass das Bundesfinanzministerium unsere Empfehlung zur Ausweitung der Verrechnungsmöglichkeiten von aktuell entstehenden Verlusten berücksichtigt. Das wäre für viele der jetzt vom Ukrainekrieg betroffenen Unternehmen eine wichtige Verbesserung und würde für diese Unternehmen bedeuten, dass sie gegebenenfalls nicht auf andere staatliche Hilfen angewiesen sind.

Über das jüngst von der Bundesregierung angekündigte Hilfspaket für die Wirtschaft berichten wir in unserem nächsten Newsletter, wenn von den Ministerien die Details ausgearbeitet und veröffentlicht sind. Neben dem Ausgleich von Belastungen durch extrem hohe Energiekosten wurden Kreditprogramme zur kurzfristigen Absicherung der Liquidität angekündigt. Ferner sollen Maßnahmen kommen, mit denen besondere Härten zielgerichtet abgefedert und existenzbedrohende Situationen für einzelne Unternehmen vermieden werden können. Richtig ist, dass dabei auch eine Stärkung des Eigenkapitals der betroffenen Unternehmen angekündigt wurde.

## Aktuelles Steuerrecht

### **Wegen hoher Energiepreise: Energie-Entlastungspaket der Ampel-Koalitionäre**

Alle Steuerzahler erhalten einmalig eine Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro als Zuschuss zum Gehalt. Die Auszahlung erfolgt über die Lohnabrechnung des Arbeitgebers. Die Pauschale unterliegt der regulären Einkommensteuer.

Der Koalitionsausschuss hat sich am 24. März 2022 auf ein Maßnahmenpaket des Bundes zum Umgang mit den hohen Energiekosten geeinigt. Darin enthalten ist auch eine sogenannte Energiepreispauschale: „Allen einkommensteuerpflichtigen Erwerbstätigen (Steuerklassen 1-5) wird einmalig eine Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro als Zuschuss zum Gehalt ausgezahlt. [...] Die Auszahlung erfolgt über die Lohnabrechnung des Arbeitgebers beziehungsweise des Dienstherrn. Die Pauschale unterliegt der Einkommensteuer. Selbständige erhalten einen Vorschuss über eine einmalige Senkung ihrer Einkommensteuer-Vorauszahlung.“

Folgende Punkte befinden sich für einkommensteuerpflichtige Erwerbstätige derzeit in der Diskussion:

### **Lohnsteuer**

Die Energiepreispauschale soll dem Lohnsteuerabzug unterliegen. Sie soll dabei aber nicht als laufender Monatslohn, sondern als sonstiger Bezug gewertet werden. Dies hat eine abweichende Berechnung der Lohnsteuer zur Folge. Während die Lohnsteuer für den laufenden Monatslohn ohne Weiteres nach der Monatslohnsteuertabelle berechnet werden kann, würde dieses Verfahren bei der Energiepreispauschale zu einer überhöhten Lohnsteuer führen. In diesem Fall würde unterstellt, dass die Energiepreispauschale jeden Monat gewährt wird. Bei der Ermittlung der auf die Energiepreispauschale entfallenden Lohnsteuer wird deshalb vom voraussichtlichen Jahresarbeitslohn ausgegangen und, unter Anwendung der Jahreslohnsteuertabelle, die geschuldete Lohnsteuer errechnet. Hierzu wird die Lohnsteuer ermittelt, die sich bei Anwendung der Jahrestabelle auf den maßgebenden Jahresarbeitslohn ohne die Energiepreispauschale und auf den maßgebenden Jahresarbeitslohn einschließlich der Energiepreispauschale ergibt. Der Differenzbetrag ergibt die Lohnsteuer für die Energiepreispauschale. Diese Berechnungsmethode vermeidet eine zu hohe progressive Besteuerung der Energiepreispauschale wie folgt: Durch die Anwendung der Jahreslohnsteuertabelle wird die Pauschale so besteuert, als wäre sie gleichmäßig - mit je einem Zwölftel auf das ganze Kalenderjahr verteilt - zugeflossen.

### **Sozialversicherung**

Es soll dem Vernehmen nach die Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) geändert werden, damit die Pauschale sozialversicherungsfrei bleiben kann.  
Zahlungsabwicklung

Nach unserer Einschätzung könnte es zu einer Art Verrechnung mit der Lohnsteuer kommen. Das heißt der Arbeitgeber zahlt an seine Arbeitnehmer die 300 Euro abzüglich der darauf anfallenden Lohnsteuer aus. Dann ermittelt er die auf den übrigen Lohn entfallende Lohnsteuer und addiert die auf die 300 Euro anfallende Lohnsteuer. Von dieser abzuführenden Lohnsteuer subtrahiert er die Differenz zwischen den 300 Euro und der darauf anfallenden Lohnsteuer. Somit wäre der Arbeitgeber finanziell nicht belastet, da er einfach weniger Lohnsteuer abführt. In Fällen, in denen die Lohnsteuer zur Verrechnung nicht ausreicht (zum Beispiel auch Mini-/Midi-Jobs), wird es vermutlich zu Erstattungen kommen. Es wäre damit ein ähnliches Verrechnungsverfahren wie bei der Umsatzsteuer, welches technisch durchaus funktionieren könnte. Es handelt sich aber nur um eine Vermutung. Ein umfangreiches Antragsverfahren wie bei den Verdienstausschüttungen nach dem Infektionsschutzgesetz sollte jedenfalls vermieden werden.

## **Gesetzgebungsverfahren**

Es soll zunächst ein Eckpunktepapier erarbeitet werden, auch weil sich die Länder über die ungeklärte Finanzierung beschweren. Dieses soll in ein neues Gesetzgebungsverfahren fließen und das Maßnahmenpaket damit nicht – wie zunächst geplant - über einen Änderungsantrag in ein laufendes Verfahren eingebracht werden.

## **Zeitplan**

Die Energiepreispauschale soll frühestens im September ausgezahlt werden.

## **Eltern- oder Krankengeldfälle**

Um auch die Bezieher von Eltern- oder Krankengeld zu begünstigen, reicht es aus, wenn für einen Tag im Jahr 2022 die Bezugsvoraussetzungen vorgelegen haben.

## **Belastung der Unternehmen**

Die Arbeitgeber sind gezwungen, ihre Lohnbuchhaltungsprogramme kostenpflichtig anzupassen, um die Steuer korrekt abzuführen. Auch „Handabrechnern“ ohne Software entsteht Berechnungsaufwand. Der Lohnsteuer als Quellensteuer bedeutet eine gewisse Verlagerung staatlicher Aufgaben: Aufgrund der Erhebung und Abführung durch den Arbeitgeber haftet dieser für Fehler. Mit der Verdienstauffallentschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz und nun der Energiepreispauschale wurden beziehungsweise werden zwei Aufgaben an die Arbeitgeber übertragen, die (gegebenenfalls in ruhigeren Zeiten) einmal kritisch gewürdigt werden sollten.

## **Ungeklärte Punkte**

Erhalten auch beschränkt Steuerpflichtige (Steuerklasse 1) die Pauschale? - Sachverhalte mit mehreren Arbeitgebern: Wer zahlt die Pauschale? - Gibt es eine Stichtagsregelung für den Fall des Arbeitgeberwechsels? - Mini-/Midi-Job und kein oder nur ein geringes Lohnsteuervolumen zur Verrechnung vorhanden: Erstattungsverfahren?

## **Steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der ukrainischen Kriegsflüchtlinge**

Wie werden Zuwendungen und andere Unterstützungen im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine steuerlich behandelt? Dazu hat sich das Bundesministerium für Finanzen (BMF) kürzlich geäußert. Das Ministerium nimmt sowohl Stellung zu Spendererleichterungen als auch zur Unterbringung geflüchteter Personen sowie zu Arbeitslohnspenden. Die Details lesen Sie im BMF-Schreiben vom 17. März 2022.

Für den Nachweis steuerbegünstigter Zuwendungen genügt der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts (bei Online-Banking PC-Ausdruck), wenn auf speziell zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten eingerichteten Konten einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts, einer inländischen öffentlichen Dienststelle oder eines inländischen amtlich anerkannten Verbandes der freien Wohlfahrtspflege gezahlt wird.

Gemeinnützige Körperschaften können auch dann steuerunschädlich spenden, wenn ihre Satzung keine mildtätigen Zwecke abdeckt. Rufen gemeinnützige Körperschaften, die keine mildtätigen Zwecke verfolgen (zum Beispiel Sport-, Kleingarten- oder Brauchtumsvereine) zu - nach der Satzung nicht begünstigten - Spenden für die vom Krieg in der Ukraine Geschädigten auf, sind auch diese Spenden für die Spender

abzugsfähig beziehungsweise die Körperschaften unschädlich, wenn die Spenden entweder an eine steuerbegünstigte mildtätige Körperschaft oder eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine inländische öffentliche Dienststelle zur Hilfe der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten weitergeleitet werden (es sind Spendenbescheinigungen mit Hinweis auf den Spendenzweck erforderlich).

### **Sponsoring**

Der Spendenabzug ist gegenüber dem Abzug als Betriebsausgaben nachrangig. Erfolgt eine Zuwendung zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine geschädigten im Rahmen von „Sponsoring“, insbesondere um wirtschaftliche Vorteile in Form der Sicherung oder Erhöhung des unternehmerischen Ansehens zu erzielen, ist der Betriebsausgabenabzug vorrangig und nach dem BMF-Schreiben zuzulassen.

### **Lohnsteuer/Sozialversicherung**

Verzichten Arbeitnehmer auf die Auszahlung von Teilen des Arbeitslohns zugunsten einer Zahlung des Arbeitgebers an vom Krieg in der Ukraine geschädigte Arbeitnehmer des Unternehmens oder Arbeitnehmer von Geschäftspartnern oder auf das Spendenkonto einer spendenempfangsberechtigten Organisation zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke, bleiben diese Lohnanteile bei der Feststellung des steuerpflichtigen Arbeitslohns außer Ansatz. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber die Verwendungsvoraussetzungen erfüllt und dies im Lohnkonto des Arbeitnehmers dokumentiert. Ebenso begünstigt sind Teile eines im Arbeitszeitkonto angesammelten Wertguthabens.

Trotz bestehender Steuerfreiheit ist der gespendete Arbeitslohn grundsätzlich beitragspflichtig in der Sozialversicherung. Eine Ausnahmeregelung gibt es in der Sozialversicherungsentgeltverordnung lediglich für Naturkatastrophen im Inland. Die Ausnahmeregelung des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 SvEV regelt einzig die steuer- und somit sozialversicherungsfreien Zuwendungen des Beschäftigten aus Arbeitsentgelt oder Wertguthaben, die zugunsten von Naturkatastrophen im Inland an Geschädigte geleistet wurden.

Entsprechendes gilt für den Verzicht auf Aufsichtsratsvergütungen, wobei es auf Seiten der Gesellschaft bei der Behandlung nach § 10 Nr. 4 KStG bleibt.

### **Umsatzsteuer**

Die steuerbare Überlassung von Sachmitteln und Räumen sowie von Arbeitnehmern unter den weiteren Voraussetzungen des § 4 Nr. 14, 16, 18, 23 und 25 UStG als steuerfreie eng verbundene Umsätze der steuerbegünstigten Einrichtungen wird anerkannt. Hinsichtlich möglicher Befreiungsvorschriften wird die Betreuung und Versorgung der Kriegsflüchtlinge ähnlichen Sachverhalten gleichgestellt, sofern die Zahlung der Entgelte aus öffentlichen Kassen erfolgt.

Die unentgeltliche Bereitstellung von dem Unternehmensvermögen zugeordneten Gegenständen und sonstige Leistungen (zum Beispiel Personalgestellungen) werden nicht nach § 3 Abs. 1b UStG besteuert und führen nicht zur Kürzung des Vorsteuerabzugs, wenn die Zuwendungen bestimmten öffentlichen Institutionen zugutekommen beziehungsweise Einrichtungen, die einen unverzichtbaren Einsatz zur Bewältigung der Auswirkungen und Folgen bei den vom Krieg in der Ukraine Geschädigten leisten (insbesondere Hilfsorganisationen, Einrichtungen für geflüchtete Menschen und für die Versorgung Verwundeter). Eine unmittelbare Zuwendung an vom Krieg in der Ukraine Geschädigte/Flüchtlinge ist demnach nicht begünstigt.

Offen bleibt, ob mit der Bereitstellung von Gegenständen die zeitweise Verwendung von dem Unternehmensvermögen zugeordneter Gegenstände (zum Beispiel Transport-LKW) gemeint ist und/oder ob damit auch Sachspenden erfasst werden sollen, die übereignet werden. Für die Annahme einer dauerhaften Übereignung im Sinne einer Sachspende spricht der Vergleich mit dem BMF-Schreiben vom 14. Dezember 2021 (III C 2 - S 7030/20/10004 :004 - BStBl 2021 I S. 2500) im Zusammenhang mit der Corona-Krise, das den gleichen Wortlaut für medizinischen Bedarf verwendet. Ferner lässt sich anführen, dass das BMF immer pauschal von unentgeltlichen Wertabgaben spricht, was sowohl die Abgabe von Gegenständen als auch die Ausführung von Leistungen umfasst, vergleiche auch Abschnitt 3.2(1) UStAE.

Aus Nutzungsänderungen durch unentgeltliche Überlassung von Wohnraum an vom Krieg in der Ukraine Geschädigte durch Unternehmen der öffentlichen Hand und „private“ Unternehmen werden keine belastenden Umsatzsteuerfolgen gezogen (keine Besteuerung der Wertabgaben nach § 3 Abs. 9a UStG, keine Vorsteuerberichtigung nach § 15a UStG). Die gilt auch für die laufenden Kosten. Bei Unternehmen der öffentlichen Hand gilt diese Begünstigung „allgemein zur Bewältigung der Auswirkungen und Folgen des Krieges in der Ukraine“ (zum Beispiel auch für Helfer), während private Unternehmer auf die Unterbringung von Geflüchteten beschränkt sind.

### **Schenkungssteuer**

Soweit Zuwendungen an vom Krieg in der Ukraine Geschädigten Schenkungen sind, wird weitestgehend Steuerbefreiung nach § 13 Abs. 1 Nr. 16 ErbStG (Zuwendungen an Religionsgemeinschaften und gemeinnützige Rechtsträger) und nach § 13 Abs. 1 Nr. 17 ErbStG (Zuwendungen unmittelbar an Betroffene) gewährt.

### **Gültigkeit der Regelungen**

Die Erleichterungen gelten für vom 24. Februar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 durchgeführte Maßnahmen.

### **Steuer- und Abgabefreiheit bei Gutscheinen, Geldkarten: Welche Voraussetzungen?**

Bei Gutscheinen und Geldkarten liegt seit 2022 ein Sachbezug nur vor, wenn diese ausschließlich zum Bezug von Waren und Dienstleistungen berechtigen und die Kriterien des § 2 Abs. 1 Nr. 10 Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG) erfüllen. Will ein Arbeitgeber ein lohnsteuerliches (Haftungs-)Risiko vermeiden, muss er daher prüfen, ob die eingesetzten Gutscheine/Geldkarten die im BMF-Schreiben vom 15. März 2022 festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

Das ZAG nennt vier Anwendungsfälle, die in das BMF-Schreiben übernommen wurden und von der Finanzverwaltung nach lohn- und einkommensteuerlichen Kriterien ausgelegt werden. Gutscheine und Geldkarten, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, sind als Barlohn zu versteuern.

### **Zahlungssysteme in begrenzten Netzen "limited network"**

Für sogenannte Zahlungssysteme in begrenzten Netzen (limited network, § 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. a ZAG) schließt das BMF-Schreiben in den begrenzten Kreis von Akzeptanzstellen nun auch die Onlineshops der jeweiligen Akzeptanzstellen mit ein. Um die Voraussetzung eines begrenzten Kreises von Akzeptanzstellen im Inland zu erfüllen, lässt die Finanzverwaltung ferner eine Beschränkung der Einkaufs- und

Dienstleistungsverbände nach Postleitzahlbezirken zu. Hierbei wird es nicht beanstandet, wenn der Arbeitnehmer diese selbst auswählt. Wählt der Arbeitnehmer vor Hingabe des Gutscheins oder vor Aufladung des Guthabens auf die Geldkarte aus verschiedenen Ladenketten je eine aus, so genügt dies ebenfalls dem Kriterium der Beschränkung auf einen begrenzten Kreis von Akzeptanzstellen.

### **Sehr begrenztes Waren- und Dienstleistungsspektrum „limited range“**

Bei Gutscheinen und Geldkarten (mit und ohne Betragsangabe), die berechtigen, ausschließlich Waren oder Dienstleistungen aus einer sehr begrenzten Waren- oder Dienstleistungspalette zu beziehen (limited range, § 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b ZAG) ist nach Ansicht der Finanzverwaltung die alleinige Bezugnahme auf eine Händlerkategorie (zum Beispiel sogenannte Merchant Category Code, MCC) dagegen nicht ausreichend. Sofern zu einer begrenzten Waren- oder Dienstleistungspalette - wenn auch in geringem Maße - Waren oder Dienstleistungen einer anderen Palette angeboten werden, sind unter anderem die oben genannten Regelungen zu § 2 Abs. 1 Nummer 10 Buchstabe a ZAG zu beachten.

### **Gutscheine und Geldkarten, die keinen Sachbezug darstellen, da sie nicht ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen**

Gutscheine oder Geldkarten, die nicht ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen, sind nach Auffassung der Finanzverwaltung nun auch Gutscheine oder Geldkarten, die zum Erwerb von Kryptowährungen (zum Beispiel Bitcoin, Ethereum) verwendet werden können. Stets als Geldleistung zu behandeln sind insbesondere auch Gutscheine oder Geldkarten, die gegen andere Gutscheine oder Geldkarten eingelöst werden können (zum Beispiel Gutscheinportale), da der alleinige Bezug eines weiteren Gutscheins oder einer weiteren Geldkarte kein Bezug von Waren oder Dienstleistungen im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 3 EStG ist. Als Rückausnahme gilt dies wiederum aber nicht, wenn durch technische Vorkehrungen und in den zur Verwendung kommenden Vertragsvereinbarungen sichergestellt ist, dass die Einlösung nur gegen andere Gutscheine oder Geldkarten erfolgen kann, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen bei dem Arbeitgeber oder bei einem Dritten berechtigen und die die Kriterien des § 2 Abs. 1 Nr. 10 ZAG erfüllen oder dem Arbeitnehmer das Guthaben erst nach Auswahl des anderen Gutscheins oder der anderen Geldkarte zur Verfügung steht (zum Beispiel Auswahl vor Freischaltung eines Gutscheincodes oder vor Aufladung des Guthabens auf die Geldkarte).

### **Auslagenersatz**

Geldbeträge, die der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber erhält, um die Auslagen des Arbeitnehmers zu ersetzen (Auslagenersatz), stellen steuerfreie Zuwendungen außerhalb des Arbeitslohns dar (§ 3 Abs. 1 Nr. 50 EStG). Die Finanzverwaltung stellt klar, dass dies bei Sachzuwendungen auch dann gilt, wenn der Arbeitnehmer durch die Verauslagung selbst Sachbezüge erhält, aber für die Rechnung des Arbeitgebers gehandelt hat. Die Annahme von Auslagenersatz setzt nämlich voraus, dass kein eigenes Interesse des Arbeitnehmers an den Ausgaben bestanden hat. Kennzeichnend für den Auslagenersatz ist, dass der Arbeitgeber das Risiko der Ausgaben trägt.

## **Anwendungszeitraum**

Die Grundsätze des BMF-Schreibens vom 15. März 2022 sind ab 1. Januar 2020 anzuwenden. Es ist jedoch - abweichend von § 8 Abs. 1 Satz 3 EStG - nicht zu beanstanden, wenn Gutscheine und Geldkarten, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen, jedoch die Kriterien des § 2 Abs. 1 Nr.10 ZAG nicht erfüllen, noch bis zum 31. Dezember 2021 als Sachbezug anerkannt werden. Es ersetzt das BMF-Schreiben vom 13. April 2021 (BStBl I Seite 624) und wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

## **Hinweis zur Anwendung der 50 Euro-Sachbezugsfreigrenze**

Nach § 8 Abs. 4 EStG ist seit dem 1. Januar 2020 die monatliche 50 Euro-Sachbezugsfreigrenze bei Gutscheinen und Geldkarten nur noch anwendbar, wenn sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Der steuerliche Vorteil ist damit insbesondere im Rahmen von Gehaltsverzicht oder -umwandlungen ausgeschlossen. Das BMF-Schreiben vollzieht hier lediglich redaktionell die Erhöhung von 44 Euro auf 50 Euro nach.

## **Unternehmereigenschaft von Aufsichtsratsmitgliedern**

Zu welchem Zeitpunkt ist die Aufsichtsrats Tätigkeit ausgeführt? Wie ist die Zehn-Prozent-Grenze bei einer gemischten Aufsichtsratsvergütung zu berechnen? Zu diesen beiden Aspekten gibt das Bundesfinanzministerium (BMF) mit dem neuen Schreiben vom 29. März 2022 nähere Erläuterungen.

Im Juli 2021 hat die Finanzverwaltung auf die geänderte Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH) zur Frage reagiert, wann die Tätigkeit eines Aufsichtsratsmitglieds als unternehmerisch beziehungsweise nichtunternehmerisch einzuordnen ist. Das BMF hatte dazu mit Schreiben vom 8. Juli 2021 den Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) um einen neuen Abschnitt 2.2. Abs. 3a UStAE ergänzt (wir berichteten im Newsletter August 2021 darüber). Dieser wird nunmehr erneut angepasst.

## **Vergütungsstruktur maßgebend**

Maßgeblich ist, ob sich die Vergütung aus festen und/oder variablen Bestandteilen zusammensetzt. Eine nichtunternehmerische Tätigkeit – ähnlich einem Arbeitnehmer – wird angenommen, wenn eine nicht variable Festvergütung gezahlt wird, wie beispielsweise eine pauschale Aufwandsentschädigung für die Dauer der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat. Sitzungsgelder, die sich anhand der tatsächlichen Sitzungsteilnahme bemessen, gelten hingegen als variable Vergütung und führen zur Annahme einer unternehmerischen Tätigkeit. Bei einer gemischten Vergütung geht die Finanzverwaltung grundsätzlich von einer unternehmerischen Tätigkeit aus, wenn die variablen Bestandteile mindestens 10 Prozent der gesamten Vergütung, einschließlich erhaltener Aufwandsentschädigungen, betragen.

## **Berechnung der Zehn-Prozent-Grenze bei gemischten Vergütungen**

Für die Berechnung der Zehn-Prozent-Grenze stellt das BMF nun nicht mehr auf das Kalenderjahr, sondern das Geschäftsjahr der betreffenden Gesellschaft ab (vgl. Abschn. 2.2 Abs. 3a Satz 5 UStAE n.F.). Variable Vergütungsanteile, die an die tatsächliche Sitzungsteilnahme anknüpfen, sind in eine ex ante-Betrachtung einzubeziehen. Alle zu Beginn des Geschäftsjahres der Gesellschaft geplanten Aufsichtsratssitzungen sind zu berücksichtigen, unabhängig von der tatsächlichen Teilnahme des

Aufsichtsratsmitglieds an den Sitzungen (vgl. Abschn. 2.2 Abs. 3a Satz 10 UStAE n.F.). Nachträgliche Änderungen sind unbeachtlich. Die Besteuerung erfolgt insoweit auf Grundlage der zu Beginn des Geschäftsjahres durchgeführten Prognose, so dass Korrekturen vermieden werden (vgl. Abschn. 2.2 Abs. 3a Satz 11 UStAE n.F.). Die so ermittelten variablen Bestandteile sind ins Verhältnis zu setzen zur gesamten Aufsichtsratsvergütung des entsprechenden Geschäftsjahres; Reisekosten bleiben unberücksichtigt (vgl. Abschn. 2.2 Abs. 3a Satz 7 UStAE n.F.).

### **Leistungszeitpunkt**

Die allgemeine Tätigkeit des Aufsichtsratsmitglieds gilt grundsätzlich mit Ablauf des Geschäftsjahres der kontrollierten Gesellschaft als erbracht (vgl. Abschn. 2.2 Abs. 3a Satz 8 UStAE n.F.). Nimmt das Aufsichtsratsmitglied an einer Aufsichtsratssitzung teil und erhält dafür Auslagenersatz und Sitzungsgeld, ist der Tag der Sitzung maßgebend (vgl. Abschn. 2.2 Abs. 3a Satz 9 UStAE n.F.).

### **Anwendungsregelung**

Die neuen Regelungen gelten in allen offenen Fällen. Allerdings enthält das Schreiben vom 29. März 2022 zur Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten mehrere Nichtbeanstandungsregelungen. Diese ersetzen die Anwendungsregelungen des BMF-Schreibens vom 8. Juli 2022.

Den Volltext des BMF-Schreibens vom 29. März 2022 finden Sie [hier](#).

## **Aktuelle Haushaltspolitik**

### **Bundshaushalt 2022: Planungen am aktuellen Rand**

Das Bundeskabinett hat am 16. März 2022 den Entwurf für den Bundshaushalt 2022 beschlossen. Der Haushaltsentwurf dokumentiert die Planung mit Stand vor Beginn des Ukraine-Krieges und ohne eine Berücksichtigung von gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen des Krieges. Das, was aus heutiger Sicht an absehbaren zusätzlichen Ausgaben und gegebenenfalls Mindereinnahmen als Folge des Ukraine-Krieges kommen wird, wird in einem sogenannten Ergänzungshaushalt abgebildet.

### **Etat hat Volumen von knapp 458 Milliarden Euro**

Vorgesehene Ausgaben von 457,6 Milliarden Euro – und damit 100 Milliarden Euro weniger als 2021. Damit bewegt sich das Ausgabenniveau wieder deutlich nach unten. 2019 betrug die Ausgaben knapp 360 Milliarden Euro. Coronabedingt mussten die Ausgaben 2020 auf gut 434 Milliarden Euro erhöht werden. Bei den Ausgaben 2022 sind auch weitere 24,3 Milliarden Euro zur Finanzierung von Corona-Mehrbelastungen sowie 1,5 Milliarden Euro zur Finanzierung der Erhöhung der nationalen Gas-Reserve berücksichtigt.

### **Investitionsausgaben bleiben hoch**

In diesem Jahr sollten 50,8 Milliarden Euro für Investitionen des Bundes zur Verfügung stehen – nach 45,8 Milliarden Euro im Jahr 2021. Hinzu kommen die Investitionen aus den verschiedenen Sondervermögen des Bundes, vor allem aus dem Energie- und Klimafonds und dem Sondervermögen „Bundeswehr“.

## **Laut Entwurf erwartet Regierung Steuermehreinnahmen**

Im Etatentwurf sind Steuereinnahmen in Höhe von 332,5 Milliarden Euro eingeplant. Das wären dann rund 30 Milliarden Euro mehr als 2021. Es ist leider zu erwarten, dass auch diese Position angesichts des schwierigen konjunkturellen Umfeldes im weiteren Gesetzgebungsverfahren bis Sommer 2022 angepasst werden muss.

Zum Ausgleich von Ausgaben und Einnahmen sieht der Gesetzentwurf eine Neuverschuldung im Kernhaushalt in Höhe von 99,7 Milliarden Euro vor – im Vergleich zu 215,4 Milliarden Euro (2021). Dafür soll letztmalig die Bewältigung der Corona-Pandemie als Begründung für das Aussetzen der Schuldenbremse genutzt werden.

### **Neue Herausforderungen sollen im Ergänzungshaushalt abgebildet werden**

Parallel zum Gesetzgebungsverfahren für den Bundeshaushalt 2022 nutzt die Bundesregierung das Instrument eines „Ergänzungshaushalts“, um in diesem vor allem Entlastungsmaßnahmen zur Bewältigung der Folgen des Ukraine-Krieges unterzubringen. Formal ändert beziehungsweise ergänzt ein solcher Haushalt ein noch nicht verabschiedetes Haushaltgesetz. Es ist zu erwarten, dass die dort aufgeführten Ausgaben im Wesentlichen über eine Erhöhung der Neuverschuldung des Bundes finanziert werden sollen.

Der Bundeshaushalt soll im Bundestag am 20. Mai 2022 in 2./3. Lesung beschlossen werden. Die abschließende Beratung im Bundesrat ist für den 10. Juni 2022 vorgesehen.

## **Gemeindefinanzen auch 2021 im Plus**

Die 2021 einsetzende konjunkturelle Erholung ließ die Steuereinnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände stärker als ihre Ausgaben steigen. Im Ergebnis wiesen sie für das Jahr 2021 einen Finanzierungsüberschuss von knapp 4,6 Milliarden Euro auf. Bereits 2020 konnten die Kommunen einen Finanzierungsüberschuss erzielen, wenngleich mit kräftiger Unterstützung von Bund und Ländern durch den „kommunalen Solidarpakt 2020“.

Das Ergebnis setzt sich aus kommunalen Kern- und Extrahaushalten zusammen: Der Überschuss der Kernhaushalte belief sich im Jahr 2021 auf 3,0 Milliarden Euro. Die Extrahaushalte verzeichneten im Jahr 2021 einen Finanzierungsüberschuss von rund 1,6 Milliarden Euro.

## **Unternehmen zahlen deutlich mehr Gewerbesteuer**

Im Jahr 2021 stiegen die Bereinigten Einnahmen der Gesamtheit der Kommunen um 12,8 Milliarden Euro (+4,3 Prozent) im Vergleich zu 2020. Ein wesentlicher Grund sind die stark gestiegenen Einnahmen aus den kommunalen Steuern (+ 15,2 Prozent resp. 15,0 Milliarden Euro). Vor allem die Gewerbesteuer, die von den ortansässigen gewerblichen Unternehmen gezahlt wird, ist kräftig angestiegen, und zwar um 13 Milliarden Euro (+34,6 Prozent) auf insgesamt 50,7 Milliarden Euro. Damit lagen die Gewerbesteuererinnahmen (netto) 8,0 Milliarden Euro über dem Wert für 2019 vor dem coronabedingten Steuereinbruch. Diese Entwicklung ist in allen Bundesländern feststellbar. Ein Sonderfall ist jedoch Rheinland-Pfalz mit einem Zuwachs von 70,6 Prozent im Vergleich zu 2020, im Wesentlichen bedingt durch die Gewerbesteuerzahlung des Unternehmens Biontech.

## **Auch andere Einnahmebestandteile wuchsen 2021**

Auch die Einnahmen aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer erhöhten sich im Jahr 2021 (+5,2 Prozent), und zwar auch leicht über dem 2019er Niveau. Die Schlüsselzuweisungen an die Kommunen als Teil des regelmäßigen kommunalen Finanzausgleichs innerhalb der Länder stiegen im Jahr 2021 um 2,1 Prozent, die Einnahmen aus Verwaltungs- und Benutzungsgebühren um 5,4 Prozent, wobei letztere durch fortgesetzte Corona-Maßnahmen noch nicht ihr Niveau von 2019 erreicht haben.

## **Ausgabenanstieg vor allem bei den laufenden Ausgaben**

Die gesamten Bereinigten Ausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände stiegen im Jahr 2021 im Vergleich zu 2020 um 10,2 Milliarden Euro (+3,5 Prozent). Wesentliche Positionen sind die Personalausgaben (+4,5 Prozent; 79,7 Milliarden Euro und rund 27 Prozent der Ausgaben insgesamt), die laufenden Sachaufwendungen (+6,0 Prozent; 68,8 Milliarden Euro und rund 23 Prozent der Ausgaben). Die Sozialleistungen beliefen sich im Jahr 2021 auf 64,8 Milliarden Euro (+4,0 Prozent; rund 21 Prozent der Ausgaben).

## **Investitionen in den Kommunen schwächeln**

Trotz der besseren Einnahmesituation hat sich die Investitionstätigkeit auf kommunaler Ebene nicht beschleunigt. Die Ausgaben für Sachinvestitionen im Jahr 2021 erhöhten sich nur um 0,2 Prozent auf 38,6 Milliarden Euro. Die darin enthaltenen Ausgaben für Baumaßnahmen gingen sogar um 0,4 Prozent zurück und beliefen sich auf 27,9 Milliarden Euro.

## **Steuereinnahmen im Februar 2022 deutlich über dem Vorjahresergebnis**

Die Steuereinnahmen in Deutschland (ohne Gemeindesteuern) stiegen im Februar 2022 um 15,5 Prozent gegenüber Februar 2021. Bemerkenswert ist, dass die Einnahmen bereits deutlich über dem Vor-Corona-Niveau liegen.

## **Stabile Beschäftigung und hoher Konsum sorgen für Einnahmezuwächse**

Um 18,4 Prozent übertrafen die Einnahmen aus den Gemeinschaftsteuern den Wert des Vorjahresmonats. Dazu trugen neben Zuwächsen bei der Lohnsteuer (+8,3 Prozent) auch deutliche Mehreinnahmen bei den Steuern vom Umsatz (+30,2 Prozent) bei. Hier macht sich in der prozentualen Steigerung der statistische Effekt einer sehr schwachen Vorjahresbasis bemerkbar. Absolut liegen die Einnahmen aus den Steuern vom Umsatz im Februar 2022 aber bereits über dem Niveau des letzten Vor-Pandemie-Monats, Februar 2020.

Bei den Bundessteuern ergab sich im Februar ein leichtes Plus von 2,4 Prozent im Vergleich zum Vorjahresmonat. Verantwortlich sind dafür unter anderem Mehreinnahmen bei der Stromsteuer.

Die Einnahmen aus den Ländersteuern stiegen kräftig um 11,7 Prozent; die Einnahmen aus der Erbschaftsteuer legten um 22,4 Prozent zu. Das Wachstum aus der Grunderwerbsteuer mit 5,9 Prozent fiel hingegen moderat aus. Damit liegen auch die Einnahmen aus den Ländersteuern über dem Vor-Corona-Ergebnis von Februar 2020.

## **Verteilung auf Bund, Länder und Gemeinden**

Die Steuereinnahmen des Bundes nach Verrechnung von Bundesergänzungszuweisungen verzeichneten bis einschließlich Februar 2022 einen Zuwachs von 35,1 Prozent gegenüber dem Ergebnis der ersten zwei Monate des Jahres 2020. Dafür sind vor allem deutlich geringere Abführungen von EU-Eigenmitteln im Vorjahresvergleich verantwortlich. Die Länder verbuchten in diesem Zeitraum einen Zuwachs von 19,2 Prozent. Die Einnahmen der Gemeinden aus ihrem Anteil an den Gemeinschaftsteuern liegen 9,3 Prozent über dem Niveau des Vorjahres.

Angesichts der erheblichen Herausforderungen durch den Ukraine-Krieg und den Folgen für die Konjunktur lässt sich aus der Entwicklung der ersten zwei Monate noch keine stabile Vorhersage für das Jahr 2022 ableiten.

## **Planungen des Bundes zum Sondervermögen Bundeswehr**

Zeitgleich mit dem Haushaltsgesetz 2022 hat der Bund auch die Planungen für das von Bundeskanzler Scholz angekündigte Sondervermögen Bundeswehr in Höhe von 100 Milliarden Euro vorgelegt.

## **Stärkung der Bündnis- und Verteidigungsfähigkeit durch Sondervermögen „Bundeswehr“**

Der Krieg in der Ukraine verleiht den sicherheitspolitischen Herausforderungen neues Gewicht, gerade auch im Hinblick auf die Stärkung der Bündnis- und Verteidigungsfähigkeit. Zusätzlich zu den „regulären“ Mitteln aus dem Einzeletat des Bundesministeriums für Verteidigung soll das neue Sondervermögen die Bundeswehr für ihre Aufgaben bei der Landesverteidigung und die Wahrnehmung ihrer Bündnisverpflichtungen ertüchtigen.

Errichtet wird das Sondervermögen in Art. 87a Abs. 1a Grundgesetz (mit entsprechender Grundgesetzänderung), ausgestattet wird es mit einer Kreditermächtigung in Höhe von 100 Milliarden Euro. Die Bundesregierung will so eine anderweitige Verwendung des Sondervermögens ausschließen und ein Mitspracherecht des Parlaments über den Haushaltsausschuss absichern.

## **Festlegung der Ausgaben in einem Wirtschaftsplan**

Das Ziel des Sondervermögens ist die Finanzierung von Ausgaben für komplexe überjährige Maßnahmen zur Ausstattung der Streitkräfte. Dazu werden alle Einnahmen und Ausgaben des Sondervermögens in einem Wirtschaftsplan veranschlagt. Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, die im Wirtschaftsplan für die im Einzelnen benannten Vorhaben zur Verfügung gestellt werden, können nicht für andere dort benannte Vorhaben verwendet werden, sind aber auf folgende Haushaltsjahre übertragbar.

Das Parlament übt sein Entscheidungs- und Haushaltsrecht jeweils bei der Verabschiedung des Wirtschaftsplanes mit dem Haushaltsgesetzgebungsverfahren aus sowie über Einzelbewilligungen bei Beschaffungsverträgen, die jeweils einzeln ein Finanzvolumen von 25 Millionen Euro überschreiten.

## **Kein Konflikt mit der Schuldenbremse**

Das Aussetzen der Schuldenbremse in diesem Jahr und vor allem die veränderte Verbuchung von Sondervermögen durch die neue Bundesregierung machen das Sondervermögen Bundeswehr buchungstechnisch irrelevant für die Berechnung der Schuldenbremse in den kommenden Jahren. Bisher galt, dass eine Anrechnung von Ausgaben aus Sondervermögen auf die Kreditobergrenze der Schuldenbremse erst dann erfolgt, wenn die Mittel tatsächlich ausgegeben werden. Die von der neuen Bundesregierung beschlossene Änderung der Verbuchungsregeln führt dazu, dass bereits die Übertragung von Haushaltsmitteln vom Kernhaushalt in ein Sondervermögen verbucht werden. Durch die ausgesetzte Schuldenbremse in diesem Jahr beeinflusst die geplante Kreditermächtigung („Sondervermögen“) die Berechnungen zur Kreditobergrenze also nicht. Aus Sicht der Bundesregierung sprechen vor allem Schwierigkeiten in der genauen Planung der Mittelabflüsse für einen solchen Regimewechsel. Die Bewertung der Tragfähigkeit der öffentlichen Verschuldung wird dadurch schwieriger.

Die bisherige Planung sieht parallele Beratungen zum Bundeshaushaltsgesetz 2022 und damit eine abschließende Beratung im Bundesrat am 10. Juni 2022 vor.

## **Öffentliche Schulden 2021 auf Höchststand**

Die öffentlichen Schulden sind durch die Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie stark gestiegen. Die Gesamtschulden belaufen sich zum Ende 2021 auf 2.319,8 Milliarden Euro, das sind 146,9 Milliarden Euro mehr als zwölf Monate zuvor. Dabei fiel der Zuwachs, verteilt auf Bund und Länder, sehr unterschiedlich aus. Die Schulden des Bundes stiegen um 145 Milliarden Euro; bei den Ländern kamen nur 2,1 Milliarden Euro hinzu. Die Verschuldung der Gemeinden hingegen sank sogar.

Die Verschuldung des Öffentlichen Gesamthaushalts (Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Sozialversicherung einschließlich aller Extrahaushalte) in Höhe von 2.319,8 Milliarden Euro entspricht einer Pro-Kopf-Verschuldung von 27.906 Euro.

Gegenüber dem Jahresende 2020 stieg die öffentliche Verschuldung um 6,8 Prozent (146,9 Milliarden Euro). Ursächlich sind vor allem die zahlreichen Maßnahmenpakete zur Bewältigung der Corona-Pandemie.

## **Bund und Länder mit wachsenden Schulden**

Die Schulden des Bundes stiegen mit einem Zuwachs von 145 Milliarden Euro (+10,3 Prozent im Vergleich zu 2020) am stärksten an. Den Schuldenanstieg der Ländergesamtheit fiel mit 2,1 Milliarden Euro im Vergleich zu 2020 (+0,3 Prozent) deutlich geringer aus. Innerhalb der Ländergesamtheit gibt es aufgrund regionaler Besonderheiten große Unterschiede: Neben Bundesländern mit kräftigeren Zuwächsen wie Bayern (+11,5 Prozent) oder Thüringen (+4,5 Prozent) gibt es Länder, deren öffentliche Verschuldung sank, so unter anderem Rheinland-Pfalz (-7,6 Prozent) oder Niedersachsen (-0,7 Prozent).

## **Schulden der Gesamtheit der Kommunen sinken**

Bemerkenswert ist die Schuldenentwicklung auf Ebene der Gemeinden und Gemeindeverbände: Sie ging 2021 leicht zurück (-217 Millionen Euro, -0,2 Prozent). Wie bei den Ländern ist jedoch die regionale Entwicklung unterschiedlich. Den höchsten prozentualen Schuldenanstieg gegenüber 2020 wiesen die Gemeinden und

Gemeindeverbände in Baden-Württemberg nach (+9,9 Prozent), aber auch im Norden war ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen (Schleswig-Holstein +6,9 Prozent). In Brandenburg (-7,3 Prozent) und Thüringen (-6,1 Prozent) hat die Verschuldung der Gemeinden/Gemeindeverbände 2021 abgenommen. Ein Sonderfall stellt das Saarland (-9,5 Prozent) dar: Im Rahmen des kommunalen Entschuldungsprogrammes des Landes wurde ein großer Teil der kommunalen Kassenkredite vom Land übernommen.

Zum Öffentlichen Gesamthaushalt gehört auch die Sozialversicherung. Ihr Schuldenstand ist im Vergleich zu 2020 ebenfalls leicht zurückgegangen.

## EU-Politik

### Evaluierung des SURE-Programms zur Finanzierung nationaler Kug-Regelungen

1,5 Millionen Menschen wurden mit SURE, dem 100-Milliarden-Euro-Instrument der EU zur Abfederung der Folgen der Covid-Pandemie, vor Arbeitslosigkeit bewahrt -dieses berichtet die EU-Kommission in ihrem dritten Bericht, der kürzlich veröffentlicht wurde.

[SURE](#) bietet den Mitgliedstaaten finanzielle Unterstützung in Form von zinsgünstigen Darlehen der EU, damit diese ihre nationalen Kurzarbeitsregelungen und ähnliche Maßnahmen zum Arbeitsplatzertand und zur Einkommensunterstützung finanzieren können. SURE war eines der ersten Programme, das die wirtschaftliche Erholung in der EU unterstützt hat.

Genutzt haben das Programm laut [Halbjahresbericht](#) davon vor allem kleine Unternehmen des Groß- und Einzelhandels, des Beherbergungs- und Gaststätten- sowie des verarbeitenden Gewerbes sowie Selbständige bei der Wiederaufnahme ihrer Arbeit. Es gibt eine Einschränkung: Nur die Staaten haben Anträge gestellt, die sich nicht zu günstigeren Konditionen am Kapitalmarkt finanzieren konnten – und haben so schätzungsweise 8,2 Milliarden Euro an Zinszahlungen gespart. Deutschland gehört nicht zu dieser Gruppe.

Vorgeschlagen hatte die EU-Kommission die SURE-Verordnung gleich zu Beginn der Pandemie am 2. April 2020. Die Annahme im Rat erfolgte am 19. Mai 2022. Bald nachdem die Mitgliedstaaten am 22. September die Garantievereinbarung unterzeichnet hatten, konnten erste Auszahlungen erfolgen.

Im Rahmen von SURE hat die EU-Kommission bislang Finanzhilfen in Höhe von gut 94 Milliarden Euro für 19 Mitgliedstaaten vorgeschlagen, die vom Rat bewilligt wurden. Fast 90 Milliarden Euro davon sind bereits ausgezahlt. Während der Laufzeit von SURE bis zum 31. Dezember 2022 können die verbleibenden 5,6 Milliarden Euro noch abgerufen werden. Im Jahr 2020 wurden rund 31 Millionen Einzelpersonen und rund 2,5 Millionen Unternehmen mit SURE-Geldern unterstützt. Das entspricht fast 30 Prozent aller Beschäftigten und einem Viertel der Unternehmen in den begünstigten Staaten. Im vergangenen Jahr haben noch einmal circa drei Millionen Menschen und über 400.000 Unternehmen profitiert.

Der Bericht geht über die rechtlichen Mindestanforderungen hinaus und liefert unter anderem wirtschaftliche Nachweise über die Effizienz des SURE-Instruments.

## **Green Deal: Ratseinigung zum europäischen CO2-Grenzausgleich**

Am 15. März haben sich die EU-Mitgliedstaaten auf Ministerebene auf einen gemeinsamen Standpunkt zum laufenden Legislativvorhaben eines europäischen CO2-Grenzausgleichsmechanismus geeinigt. Wichtige Streitfragen bleiben jedoch ungeklärt.

Die Mitgliedstaaten folgen [in weiten Teilen](#) dem Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission vom Juli 2021. Importe im Wert von unter 150 Euro sollen ausgenommen werden. Zudem schlägt der Rat vor, bei der Verwaltung des CO2-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM) der Kommission eine gewichtigere Rolle zuzuweisen. So soll sie unter anderem für den Verkauf der CBAM-Zertifikate zuständig sein.

Zu den wichtigsten Streitfragen - Fortführung der freien Zuteilung im Europäischen Emissionshandel und Sicherstellung der Wettbewerbsfähigkeit der Exportwirtschaft - wurde noch keine Einigung erzielt, da diese zum Teil im Rahmen der Reform des Europäischen Emissionshandelssystems geklärt werden könnten. Offen bleibt auch die Verwendung der generierten Einnahmen.

Um dennoch den Weg für eine Einigung im Rat zu ebnen, hat die französische Ratspräsidentschaft die noch offenen Fragen in einer die Einigung zum CBAM [begleitenden Erklärung](#) aufgegriffen. Die Verhandlungen zum CBAM sollen erst beginnen, wenn ausreichend Fortschritte hinsichtlich dieser Fragen erreicht wurden. Auch der deutsche Finanzminister Christian Lindner hatte in der [öffentlichen Aussprache](#) hierauf gedrängt.

In der nun vorliegenden Ratsposition wird bezüglich der Exportwirtschaft lediglich festgelegt, dass die Europäische Kommission im Jahr 2026 die Auswirkungen des CBAM auf Exporte in Drittländer bewerten soll.

Der im Europaparlament federführende Umweltausschuss stimmt voraussichtlich am 11. Mai 2022 über die Parlamentsposition ab, gefolgt von der Abstimmung im Plenum im Juni 2022. Danach könnten dann die Trilogverhandlungen der Co-Gesetzgeber über die finale Ausgestaltung des CO2-Grenzausgleichsmechanismus beginnen.

Die Beratungen der Mitgliedstaaten zur Reform des Europäischen Emissionshandelssystems befinden sich noch im Anfangsstadium. Im Europäischen Parlament wird angestrebt, die Position Mitte Mai im Ausschuss zu verabschieden.

## **EU-Kommission verabschiedet Beihilferegeln für Liquiditätsbeihilfen und Energie-Zuschüsse**

Die Europäische Kommission hat am 23. März einen befristeten Krisenrahmen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Invasion der Ukraine durch Russland angenommen, der rückwirkend ab dem 1. Februar angewandt wird.

Konkret handelt es sich um eine [Mitteilung](#) der Kommission, in der Regeln für die Ausgestaltung von nationalen Beihilfemaßnahmen zur Unterstützung von Unternehmen, die aufgrund der Folgen des Ukraine-Kriegs in Schwierigkeiten geraten, definiert werden. Der befristete Krisenrahmen der [EU](#) ergänzt das bestehende Instrumentarium für staatliche Beihilfen um weitere Möglichkeiten, unter anderem um die Entschädigung von Unternehmen für unmittelbar erlittene außergewöhnliche Schäden.

Beihilfemaßnahmen, die unter den Anwendungsbereich des Krisenrahmens fallen, werden von der Europäischen Kommission nur bewilligt, wenn die Vorgaben eingehalten werden. Die deutsche Bundesregierung hat in ihrem [zweiten Entlastungspaket](#) vom 24. März 2022 angekündigt, besonders betroffenen Unternehmen im Rahmen dieser europäischen Vorgaben "mit zinsgünstigen Krediten rasch und unbürokratisch die notwendige Liquidität zur Verfügung zu stellen". Auch über "weitere Maßnahmen" will die Koalition "beraten".

### **Begrenzte Zuschüsse und Liquiditätsbeihilfen**

Der Krisenrahmen sieht zunächst vor, dass Beihilfen von bis zu 400.000 Euro pro Unternehmen, auch in Form direkter Zuschüsse, unter bestimmten Bedingungen zulässig sind. So muss das Unternehmen beispielsweise von der Krise betroffen sein und die Beihilfe im Rahmen einer Beihilferegelung gewährt werden, bei der der Staat die Mittelausstattung im Vorhinein schätzt. Zudem muss die Beihilfe bis Ende des Jahres 2022 gewährt werden. Für bestimmte landwirtschaftliche Betriebe darf die Beihilfe 35.000 Euro nicht übersteigen.

Zweitens legt der Krisenrahmen Regeln fest, wie Liquiditätsbeihilfen für vom Krieg mittelbar oder unmittelbar betroffene Unternehmen ausgestaltet werden müssen. Es gibt hier Vorgaben sowohl für Kreditgarantien als auch zinsvergünstigte Darlehen. Für Kreditgarantien werden beispielsweise Mindesthöhen für Garantieprämien definiert. Für zinsvergünstigte Darlehen werden zu erhebende Mindestsätze für Kreditrisikomargen vorgeschrieben. Zudem werden für beide Beihilfearten Obergrenzen für den Gesamtdarlehensbetrag definiert.

### **Beihilfen zur Abfederung von hohen Energiebeschaffungskosten**

Schließlich definiert der befristete beihilferechtliche Rahmen, wie die Mitgliedstaaten Unternehmen unter anderem durch Kredite, Steuervorteile aber auch direkte Zuschüsse bei der Bewältigung der massiv gestiegenen Preise für Strom und Erdgas unterstützen dürfen.

Der Krisenrahmen sieht vor, dass Steigerungen der Energiebeschaffungskosten im Zeitraum Februar bis Dezember 2022 durch eine Beihilfe abgedeckt werden dürfen. Als Referenzperiode zur Berechnung der gestiegenen Beschaffungskosten dient das gesamte Jahr 2021. Ein kompletter Ausgleich der Steigerungen ist nicht möglich. Stattdessen hat die Europäische Kommission entschieden, lediglich Steigerungen von über 200 Prozent als beihilfefähig zu betrachten. Von diesen extremen Steigerungen dürfen dann wiederum nur maximal 30 Prozent durch eine Beihilfe ausgeglichen werden. Der Maximalbetrag wurde auf 2 Millionen Euro pro Unternehmen festgelegt.

### **Höhere Entlastung energieintensiver Betriebe möglich**

Für energieintensive Unternehmen darf die Beihilfeintensität auf 50 Prozent der beihilfefähigen Steigerungen der Energiebeschaffungskosten angehoben werden. Maximal sind 25 Millionen Euro pro Unternehmen zulässig. Zudem darf die Beihilfe 80 Prozent des Betriebsverlusts nicht übersteigen. Zugleich wird gefordert, dass der Anstieg der beihilfefähigen Steigerung der Energiebeschaffungskosten mindestens 50 Prozent des Betriebsverlusts generiert.

Um von diesen spezifischen Regeln zu profitieren, muss ein Unternehmen die Definition eines energieintensiven Unternehmens aus der europäischen Energiesteuer-Richtlinie erfüllen. Die Energiebeschaffungskosten müssen mindestens 3 Prozent des Produktionswerts erreichen. Zusätzlich muss das Unternehmen für den Zeitraum Februar bis Dezember 2022 einen Betriebsverlust (negativer EBITDA) aufweisen.

Für besonders betroffene energieintensive Unternehmen darf die Beihilfeintensität 70 Prozent und maximal 50 Millionen Euro erreichen. Die Liste der entsprechenden Sektoren und Teilsektoren ist im Anhang I der Mitteilung zu finden. Unter anderem werden dort die Erzeugung von Aluminium und anderen Metallen, Glasfasern, Zellstoff, Düngemitteln oder Wasserstoff und zahlreichen Grundchemikalien aufgeführt.

In Anspruch nehmen können alle diese Maßnahmen auch "Unternehmen in Schwierigkeiten, die aufgrund der derzeitigen Umstände und nach der Covid-19-Pandemie einen akuten Liquiditätsbedarf verzeichnen". Das ist insofern bemerkenswert, da "Unternehmen in Schwierigkeiten" von anderen Beihilfen, zum Beispiel im Energiebereich, nicht profitieren können. Ausgenommen sind dagegen von Russland kontrollierte Unternehmen, die mit Sanktionen belegt wurden. Um gleiche Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt zu wahren, enthält der neue befristete Krisenrahmen eine Reihe von Schutzklauseln.

Der befristete Krisenrahmen gilt bis zum 31. Dezember 2022. Vor Ablauf wird die Kommission bewerten, ob eine Verlängerung notwendig ist.

### **Umsetzung der OECD-Vereinbarung über eine weltweite effektive Mindestbesteuerung**

Weder auf der Sitzung des Ecofin-Rates am 15. März noch auf der Sitzung am 5. April wurde eine Einigung auf den Text einer Richtlinie zur Umsetzung der zweiten Säule des OECD-Projekts zur Einführung einer 15-prozentigen effektiven weltweiten Mindeststeuer für bestimmte Unternehmen gefunden.

Die Richtlinie sieht vor, die Gewinne weltweit tätiger Unternehmen, die einen jährlichen Umsatz von mindestens 750 Millionen Euro erreichen, mit 15 Prozent zu besteuern. Der Kompromisstext sieht vor, die ursprüngliche Frist zur Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht um ein Jahr auf den 31. Dezember 2023 zu verschieben. Außerdem fehlt im Kompromissvorschlag die Sanktion in Höhe von 5 Prozent des Umsatzes bei nicht fristgerechter oder falscher Steuererklärung. Kritikern sollte die Zustimmung zum [Richtlinienentwurf](#) weiterhin dadurch erleichtert werden, dass kleineren Staaten, in denen höchstens zwölf oberste Muttergesellschaften ansässig sind, sechs Jahre lang Ausnahmen von den Regeln zur Einbeziehung von Erträgen erhalten können. Die Muttergesellschaften sind wichtig für die Berechnung der Umsatzschwelle.

Ein Mitgliedstaat forderte eine rechtliche Verknüpfung der beiden Säulen des Reformprojekts der OECD, "BEPS 2.0": der Verschiebung von Besteuerungsrechten hin zu Marktstaaten, Säule 1, und der globalen effektiven Mindestbesteuerung, Säule 2. Die unterschiedlichen Fortschritte bei den Beratungen zur Umsetzung der beiden Säulen hatte die französische Ratspräsidentschaft durch eine Erklärung des Rates in der Mindeststeuer-Richtlinie zu lösen versucht. Darin dringt die EU auf einen Abschluss der Arbeiten an beiden Säulen seitens der OECD innerhalb des vereinbarten Zeitrahmens. Da dies nur eine politische Verpflichtung darstellt, schlossen sich nicht alle Länder dem Kompromiss an.

Die Ratspräsidentschaft bemüht sich nun, die erforderliche Zustimmung aller Mitgliedstaaten zur Richtlinie für eine Umsetzung der globalen effektiven Mindestbesteuerung in einer der beiden verbleibenden Sitzungen des [Ecofin-Rates](#) am 24. Mai oder am 17. Juni zu erreichen.

## Internationales Steuerrecht

### USA planen neue Milliardärssteuer

Mit einer neuartigen „Milliardärssteuer“ möchte US-Präsident Joe Biden die Finanzierung seiner Wirtschaftsagenda 2023 sicherstellen. Eine sogenannte Billionaire Minimum Income Tax soll wohlhabende Privatpersonen mit einem Vermögen von über 100 Millionen USD einer Minimumbesteuerung von 20 Prozent unterwerfen. Dabei soll die Steuer nicht nur die laufenden Einkünfte, sondern auch noch unrealisierte Wertsteigerungen in einem Jahr erfassen.

Die am 28. März 2022 vorgestellte Budgetplanung („[Budget Proposal 2023](#)“) umfasst ein Volumen von 5,8 Billionen USD und sieht neben verschiedenen Ausgabenprioritäten (Polizei, Verteidigung, Klimawandel etc.) auch verschiedene steuerliche Maßnahmen mit einem Volumen von insgesamt 2,5 Billionen USD innerhalb von zehn Jahren vor. Geplant ist zum Beispiel die

- Anhebung des Einkommensteuer-Spitzensatzes von 37 Prozent auf 39,6 Prozent für Personen mit einem Jahreseinkommen oberhalb von 400.000 USD (Verheiratete: 450.000 USD);
- die Anhebung des Körperschaftsteuersatzes von 21 Prozent auf 28 Prozent;
- und die Einführung einer „*Billionäre Minimum Income Tax*“.

### „Billionaire Minimum Income Tax“

Die neue Steuer ist als Einkommensteuer ausgestaltet, kommt aber nur bei Haushalten mit einem Vermögen von über 100 Millionen USD zur Anwendung. In die Berechnungsgrundlage des neuartigen zu versteuernden Einkommens werden dabei nicht nur klassische Einnahmen, wie zum Beispiel Löhne, Vermietungseinkünfte oder Dividendenerträge einbezogen, sondern darüber hinaus auch nichtrealisierte Vermögenszuwächse („unrealized gains“), wie zum Beispiel Wertsteigerungen von Aktienbeständen („*liquid assets*“), privaten Unternehmensbeteiligungen, Grundstücken etc. Auf diese Bemessungsgrundlage soll ein Steuersatz von 20 Prozent angewendet werden. Erhoben wird diese „Minimum Tax“ jedoch nur insoweit, als die reguläre Einkommenssteuer unterhalb dieser Minimum Tax liegt. Die Zahlung der anfallenden Steuer kann über neun Jahre verteilt werden. Noch offen ist eine Vielzahl an Detailfragen, wie zum Beispiel die Erfassung und Bewertung von Kunstgegenständen, Kryptowährungen, Unternehmensbeteiligungen etc. und Fragen im Zusammenhang mit dem Hybridcharakter der Steuer (Stichtagserfassung etc.).

Erklärtes Ziel ist es, auch solche Personen steuerlich zu erfassen, die trotz hohem Vermögen (Aktien, Grundstücke, Unternehmensbeteiligungen) einen Steuersatz von weniger als 20 Prozent auf ihr steuerliches Jahreseinkommen bezahlen.

## **Systematisch zwischen Einkommens- und Vermögenssteuer angesiedelt**

Die Steuer ist systematisch als Ertragssteuer ausgestaltet, da die Erhebung einer Vermögensteuer zur Zeit als schwierig umsetzbar und zudem verfassungsrechtlich bedenklich angesehen wird. Der Zugriff auf nicht realisierte Wertsteigerungen wird daher als Vorauszahlung („*prepayment of tax obligations*“) auf Kapitalerträge deklariert, die bei künftigen Veräußerungen der Vermögenswerte einkommensteuerpflichtig wären.

## **Die zehn reichsten Amerikaner zahlen 215 Milliarden USD**

Hieraus soll ein zusätzliches Steueraufkommen in Höhe von 360 Milliarden USD innerhalb der kommenden zehn Jahre generiert werden. Nach Berechnungen des US-Finanzministeriums werden von der neuen Steuer die reichsten 0,01 Prozent der US-Steuerpflichtigen („*one-hundredth of 1 percent*“) betroffen. Nach Berechnungen des französischen Ökonomen Gabriel Zucman, der zugleich von der EU-Kommission am 1. Juni 2021 als Leiter der neuen „Europäischen Steuerbeobachtungsstelle / EU Tax Observatory“ berufen wurde, würden hierdurch die zehn reichsten US-Amerikaner innerhalb von zehn Jahren ca. 215 Milliarden USD an zusätzlichen Steuern zahlen (Musk: 50 Milliarden USD; Bezos: 35 Milliarden USD; Buffett: 26 Milliarden USD; Zuckerberg: 16 Milliarden USD).

Ob das Vorhaben jedoch umgesetzt werden kann, ist offen. In der Vergangenheit hatten bereits einige moderate Demokraten, wie zum Beispiel die Senatoren Joe Manchin III (West Virginia) oder Kyrsten Sinema (Arizona), gegen Steueranhebungen auf Reiche und Unternehmen opponiert.

**Impressum:**

Herausgeber:

DIHK | Deutscher Industrie- und  
Handelskammertag e.V.  
Breite Straße 29  
D-10178 Berlin  
Telefon +49 30 20308 2608  
E-Mail [newsletter-wfm@dihk.de](mailto:newsletter-wfm@dihk.de)

Verantwortlich für die Endredaktion:

Malte Weisshaar

**Bemerkung:**

*Der Newsletter wurde erarbeitet durch den DIHK. Wir danken für die Zurverfügungstellung.*

*Die in dem Newsletter enthaltenen Angaben sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit, Richtigkeit sowie für zwischenzeitliche Änderungen keine Gewähr übernommen werden.*